

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spitzenberg-Schießplatz Rothenstein-Borntal“

Vom 27. August 2003

Aufgrund der §§ 12, 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), verordnet das Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Maua der Stadt Jena, in der Gemarkung Rothenstein der Gemeinde Rothenstein, in der Gemarkung Dürrenleina der Gemeinde Milda und in den Gemarkungen Altendorf und Schirnewitz der Gemeinde Altenberga im Saale-Holzland-Kreis gelegene Gebiet wird im Bereich der Muschelkalkhänge vom Borntal bis zum Kamelberg unter Einbeziehung des ehemaligen Schießplatzes Rothenstein sowie des Südhanges am Spitzenberg unter der Bezeichnung „Spitzenberg-Schießplatz Rothenstein-Borntal“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine Refugialfläche.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 544,2 Hektar. Davon entfallen 30,1 Hektar auf die Refugialfläche.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 19, Kartenblätter 01 bis 11 im Maßstab 1 : 1000, Kartenblätter 12 bis 16 im Maßstab 1 : 2000 und Kartenblätter 17 bis 19 im Maßstab 1 : 2092, besteht. Die Geltungsbereiche des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche sind mit durchbrochenen, entsprechend markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes sowie der Refugialfläche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Refugialfläche ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet repräsentiert eine weitgehend unzerschnittene Wald- und Offenlandlandschaft im Übergangsbereich der Ilm-Saale-Ohrruffer-Platte zur Saale-Buntsandstein-Platte. Es zeichnet sich durch einen großräumigen trockenwarmen Lebensraumkom-

plex, insbesondere durch landschaftsprägende Muschelkalkhänge mit steilen Kalkschutthalden, Schuttrunsen und Felsleisten, durch Trockenwälder mit thermophilen Waldsäumen sowie durch großflächige Kalk- und Sandmagerrasen mit eingestreuten Frisch- und Feuchtwiesen aus. Das Naturschutzgebiet gehört aufgrund seiner arten- und individuenreichen Orchideenbestände und Vorkommen weiterer Tier- und Pflanzenartengruppen verschiedener Lebensraumtypen, insbesondere trockener Standorte zu den herausragendsten in Deutschland. In der Kulturlandschaft Ostthüringens ist dieser Lebensraumkomplex wegen seiner Ausdehnung und Diversität trockenwarmer Biotope bedeutsam. Aufgrund vielfältiger geologischer, geomorphologischer und klimatischer Bedingungen sowie aufgrund unterschiedlicher historischer und aktueller Nutzungen stellt das Naturschutzgebiet einen strukturierten Lebensraumkomplex für wärmeliebende Arten dar.

Charakteristisch für das gesamte Naturschutzgebiet sind weiterhin die Störungsarmut, der Artenreichtum, die Einzigartigkeit und die hervorragende Schönheit der Landschaft sowie die Bedeutung als Lebensraum gefährdeter, vom Aussterben bedrohter und geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet bildet gemeinsam mit dem unweit nördlich liegenden Naturschutzgebiet „Leutratal“ einen europaweit bedeutsamen Rückzugsraum für gefährdete Arten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Störungsarmut sowie die durch Unzerschnittenheit bedingte Eigenart und die Schönheit des Gebietes, insbesondere der landschaftsprägenden Muschelkalksteilhänge und großflächigen Offenlandbiotope zu bewahren,
2. die großflächigen Kalk- und Sandmagerrasen, Frisch- und Feuchtwiesen, die zahlreichen Kleingewässer, Tümpel und Vernässungsmulden auf dem ehemaligen Schießplatz als Lebensraumkomplex für eine Vielzahl seltener, gefährdeter und geschützter Tierarten, insbesondere für Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Insekten zu schützen,
3. Offenlandbiotope, insbesondere orchideenreiche Kalkmagerrasen durch geeignete Maßnahmen der Biotoppflege wie Schaf- und Ziegenbeweidung und Mahd als Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,
4. durch eine extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen eine artenreiche Flora der Ackerwildkräuter zu erhalten,
5. die Laubwälder und Mischwälder als Lebensraum für licht- und wärmebedürftige Arten der Kraut- und Strauchschicht zu erhalten und zu entwickeln und durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen strukturreiche lichte Laubwälder zu fördern und zu erhalten,
6. an den exponierten Muschelkalkhängen, insbesondere am Lichtersberg, am Spitzenberg und am Langen Berg, lichte Wälder als Lebensraum für Orchideen zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen licht- und wärmebedürftige Waldgesellschaften zu fördern,
7. zum Schutz und zur Förderung von alt- und totholzbesiedelnden Organismen einen hohen Anteil von Altbäumen sowie Totholz zu sichern und zu entwickeln,
8. die auf extremen Trockenstandorten des Muschelkalkes ausgebildeten Kalkschutthalden, Felsblockhalden und Felsleisten sowie die darauf siedelnden Fels- und Kalkschotterfluren, Kalktrockenrasen, Blaugrasrasen und Staudenfluren einschließlich ihrer gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln,
9. das Nebeneinander unterschiedlicher Vegetationseinheiten der verschiedenen Gesellschaften des trockenwarmen Vegetationskomplexes zu erhalten und zu entwickeln,

10. stufig aufgebaute Waldinnen- und Waldaußenränder, Waldwiesen sowie Staudenfluren trockenwarmer Standorte wegen ihrer Funktion im Biotopverbund als Rückzugsraum für Reptilien, Vögel und Insekten zu erhalten und zu entwickeln,
11. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für zahlreiche bedrohte Vögel, insbesondere für Eulen, Greifvögel und Spechte sowie für an Altholzbestände, Wiesen- und Heckenbiotope gebundene Arten zu erhalten und zu entwickeln,
12. die Streuobstwiesen sowie die Trockengebüsche an den Waldrändern wegen ihrer landschaftsprägenden Eigenart und ihrer Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Vogel- und Insektenarten zu erhalten und zu pflegen,
13. Sonderbiotope wie kleinflächig offen gelassene Steinbrüche im Sandstein und Kalk, Gräben und temporäre Kleingewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche zu erhalten und zu schützen,
14. an exponierten Steilhanglagen im Borntal eine lichte Waldbestockung zum Schutze des Bodens vor Erosion zu erhalten,
15. das Gebiet für naturwissenschaftliche Forschung und Lehre zu schützen und zu erhalten.

(3) Besonderer Zweck der Refugialfläche ist es,

1. die Lebensräume einer streng geschützten, störungsempfindlichen Tierart zu schützen und insbesondere an den Brut- und Aufzuchtplätzen eine störungsfreie Entwicklung zu gewährleisten,
2. die großflächige offene Blaugrashalde des Wellenkalkhanges sowie die Felsgesellschaften der Felsbankzonen aufgrund ihres botanischen Wertes zu erhalten und vergleichende Untersuchungen über Struktur und Ökologie von Pionierstadien auf Kalkstandorten bei weitgehend ungestörter Entwicklung zu ermöglichen,
3. den Muschelkalksteilhang als geomorphologisches Dokumentations- und Studienobjekt zu erhalten und die Bildung von Schuttrunsen und Erosionskerben sowie die frühen Entwicklungsstadien der Rendzina-Reihe zu erforschen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Fels- und Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu zu bauen oder bestehende auszubauen, zu unterhalten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,

5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu verändern und Feuchtgebiete zu beeinträchtigen,
6. Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder einzuleiten sowie den Wasser- oder Grundwasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder einzubringen,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Wildäcker anzulegen,
11. Fütterungen, Kirrungen, Schüttungen und Salzlecken anzulegen,
12. zu düngen,
13. Biozide anzuwenden,
14. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
15. Magerrasen oder Grünland umzubringen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
18. Totholz über 30 cm Durchmesser sowie jegliche Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. nicht standortgerechte und bisher im Gebiet nicht heimische Baumarten einzubringen,
20. in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August eines jeden Jahres im Umkreis von 100 m um nachweislich besetzte Brut- und Aufzuchtplätze des Uhus forstliche oder jagdliche Maßnahmen durchzuführen,
21. Kahlschläge über 0,5 ha Größe anzulegen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege mit Fahrzeugen oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet zu betreten und mit Fahrrädern zu befahren,
3. Sportschießen und andere Sportveranstaltungen durchzuführen, zu reiten, zu klettern, Skisport zu betreiben, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In der Refugialfläche sind über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten. Darüber hinaus sind in der Refugialfläche in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August eines jeden Jahres jegliche jagdlichen Maßnahmen verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und das Befahren des Naturschutzgebietes durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das Betreten und das Befahren im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 14,
2. das Wandern, das Fahren mit Fahrrädern, das Skilanglaufen und das Reiten auf den befestigten oder entsprechend gekennzeichneten Wegen,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der von § 4 Abs. 1 Nr. 3 umfassten Flächen in folgendem Umfang:
 - a. in Form der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch Mahd sowie das Ausbringen von Düngemitteln im bisherigen Umfang; eine Nachweide mit Schafen und Ziegen ist zulässig; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 13 bis 15;
 - b. in Form der Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie auf den Flurstücken 432 und 450 der Flur 4 der Gemarkung Maua der Stadt Jena die Beweidung mit Rindern;
 - c. in Form der Ackernutzung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und Weise;

Nutzungsänderungen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
5. die Pflege und Nutzung der Streuobstwiesen und sonstigen Obstgehölze in der bisherigen Art,
6. a. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstamm-, trupp- und gruppenweisen Baumentnahme unter Beachtung der Schutzzwecke nach § 2 Abs. 2 sowie unter der Maßgabe in Laub- und Mischwäldern pro Hektar mindestens 5 Bäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zum vollständigen Zerfall zu belassen. Stehende Totholzbäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser sowie jegliche Horst- und Höhlenbäume können auf die 5 Bäume angerechnet werden. Die Auswahl der weiteren Bäume trifft der Eigentümer oder Nutzer; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 16 bis 21 sowie § 3 Abs. 3;
- b. die Lagerung forstlicher Produkte auf den bisher als Polterplatz genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 3;
- c. weiter gehende Maßnahmen der Forstwirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 3; das Einvernehmen oder die Zustimmung können im Rahmen einer abgestimmten Betriebsplanung erteilt werden,

7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Haarwild, Ringeltauben, Rabenkrähen und Elstern unter der Maßgabe, die Anzeheinrichtungen dem Landschaftsbild angepasst zu errichten sowie die landschaftsprägenden Trockengebüsche an den Waldrändern sowie die Standorte geschützter und gefährdeter Arten nicht zu beeinträchtigen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 20 sowie § 3 Abs. 3.

Die Neuerrichtung, Neuanlage oder Standortänderung weiterer jagdlicher Einrichtungen wie die Anlage von Fütterungen, Kirrungen, Schüttungen und Salzlecken sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sind jeweils nur im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde vorzunehmen; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 20 sowie § 3 Abs. 3.

Zulässig bleiben weiterhin Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild sowie Maßnahmen gegen Wilderei,

8. Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen, wissenschaftliche Untersuchungen, Lehrveranstaltungen, Bestandserfassungen und Nutzungsänderungen, soweit diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordnet, angewiesen oder genehmigt werden,
9. die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Kennzeichnung der durch die obere Naturschutzbehörde zugelassenen Rad-, Wander- und Reitwege gemäß § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung; sonstige Kennzeichnungen und Sperren, die im Rahmen der Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen vorgenommen werden,
10. a. Instandhaltungsmaßnahmen an befestigten Wegen mit Gesteinsmaterial der Muschelkalkformation, soweit die Wege in ihrem Versiegelungsgrad und in ihrer Breite nicht verändert werden;
- b. weitergehende Maßnahmen an Wegen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
11. Instandhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Leitungen, geodätischen Festpunkten und an Gewässern jeweils mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
13. die Nutzung und Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Entnahme von Trinkwasser entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen im bisherigen Umfang,
14. die Durchführung von Maßnahmen der Munitionsbergung und Munitionsberäumung jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald sowie

2. folgende Arten:

Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Kammmolch, Schmale Windelschnecke, Frauenschuh.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 129 „Leutratal-Cospoth-Spitzenberg-Schießplatz Rothenstein“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Spitzenberg-Schießplatz Rothenstein-Borntal“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen

Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f BNatSchG“ („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersruh-Gemäßgrund-Mulschwitzen“ vom 17. Dezember 2001 (ThürStAnz Nr. 51/2001 S. 2725), diese geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393), soweit sie das Naturschutzgebiet „Borntal“ betrifft, außer Kraft.

Weimar, 27.08.2003

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 27.08.2003
Az.: 601.12-8512.02-371/0703
ThürStAnz Nr. 37/2003 S. 1762-1766

Es folgt 1 Karte

